

## Erklärung zu POP-Verordnung und US TSCA

### Verordnung (EU) 2019/1021 (Stockholm-Konvention) & Toxic Substances Control Act

KE-POP-TSCA · R: 05 | A: DE | V: OSP | P: AL | D: 09\_26

**Geltende Regelwerke:** Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (konsolidierter Stand 01.01.2026, geprüft 28.07.2026) und US Toxic Substances Control Act (TSCA), 40 CFR Part 751 Subpart E in der Fassung vom 19.11.2024 (geprüft 02.09.2026).  
*Diese kombinierte Erklärung beantwortet die in Kundenkampagnen regelmäßig gemeinsam abgefragten Regelwerke POPs und TSCA.*

Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau & Konfektions GmbH & Co. KG, erklären auf Grundlage der Angaben unserer Lieferanten und Distributoren:

#### 1. Persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Verordnung (EU) 2019/1021 setzt die Stockholm-Konvention in der EU um und verbietet bzw. beschränkt die dort gelisteten persistenten organischen Schadstoffe (Anhang I), u. a. decaBDE, PFOA, PFOS, PFHxS, SCCP und Dechlorane Plus.

Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben halten die von uns in Verkehr gebrachten Erzeugnisse die Stoffverbote und Grenzwerte des Anhangs I der VO (EU) 2019/1021 ein. Enthält ein Erzeugnis einen gelisteten Stoff innerhalb einer zulässigen Ausnahme des Anhangs I oberhalb der Ausweisungsschwelle, weisen wir dies artikelbezogen auf unseren Geschäftsdokumenten aus (analog unserer REACH-Art.-33-Praxis); eine pauschale Freizeitsaussage geben wir nicht ab.

#### 2. US Toxic Substances Control Act (TSCA)

TSCA Section 6(h) beschränkt fünf persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe: decaBDE, PCTP, PIP (3:1), 2,4,6-TTBP und HCBP (40 CFR Part 751 Subpart E). Maßgeblich ist die Fassung der Novelle vom **19.11.2024** (89 FR 91486), wirksam seit dem **21.01.2025**.

Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben werden diese Stoffe in den von uns verarbeiteten Komponenten nicht oberhalb der jeweils maßgeblichen Schwelle eingesetzt. Die Schwellen sind stoffabhängig: 0,1 Massen-% für PIP (3:1) und decaBDE — und zwar nur, soweit der Stoff nicht absichtlich zugesetzt wurde —, 1 Massen-% für PCTP, 0,3 Massen-% für 2,4,6-TTBP; für HCBP sieht die Regelung keine Bagatellgrenze vor.

- ▶ **Kabelbäume und Leiterplatten:** 40 CFR 751.407(b)(1)(iii) nimmt die Verarbeitung und den Vertrieb von PIP (3:1) für die Verwendung in Kabelbäumen und Leiterplatten aus; die Norm nennt ausdrücklich auch Gehäuse, Steckverbinder, Kabelhüllen und Bänder.
- ▶ **Weitergabe in der Lieferkette:** Erhalten wir von einem Lieferanten einen Hinweis nach 40 CFR 751.407(e), geben wir ihn artikelbezogen an Sie weiter.
- ▶ **Unsere Rolle:** Als deutscher Lieferant sind wir regelmäßig nicht Normadressat des TSCA — Melde-, Zertifizierungs- und Aufzeichnungspflichten treffen den Einführer in den USA. Bei einer Lieferung verzollt durch uns prüfen wir die Rollenverteilung im Einzelfall.
- ▶ **PFAS-Reporting Section 8(a)(7):** Die Meldepflicht nach 40 CFR Part 705 trifft die US-Importeure. Das Meldefenster beginnt spätestens am 31.01.2027 oder 60 Tage nach Inkrafttreten der noch ausstehenden Sachregel, je nachdem was früher eintritt; die Rückschau reicht bis zum 01.01.2011. Artikelbezogene Auskünfte hierzu geben wir auf Anfrage.

#### 3. Datengrundlage

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Wir aktualisieren die Erklärung bei Änderungen der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen aus der Lieferkette.

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter <https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter [compliance@schneider-kabelsatzbau.de](mailto:compliance@schneider-kabelsatzbau.de).

Wissen, September 2026



**Christoph Schneider**  
Geschäftsführer



**i.A. Dirk Ullsperger**  
Compliance-Beauftragter